



**ÖFFENTLICH**

DN.: 2017/0088 vom 19.06.2017

| Beratungsfolge | Termin     | Beratungsstatus |
|----------------|------------|-----------------|
| Stadtrat       | 06.07.2017 | beschließend    |

Sichtvermerke

|    |    |  |  |
|----|----|--|--|
| BM | EB |  |  |
|    |    |  |  |

#### **Beratungsgegenstand**

**Wahl von ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertretern des Bürgermeisters gemäß § 67 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)**

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Zahl der ehrenamtlichen Stellvertreter/innen wird entsprechend § 4 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Ochtrup auf zwei festgesetzt. Der Rat wählt gemäß § 67 Absatz 1 GO NRW für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache 2 ehrenamtliche Stellvertreter/innen des Bürgermeisters.

#### **Sachdarstellung:**

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner konstituierenden Sitzung am 17.06.2014 eine Stellvertreterin für den Bürgermeister gewählt.

Es hat sich in der Zwischenzeit gezeigt, dass die Vertretung des Bürgermeisters durch eine Stellvertretung nicht ausreicht und daher haben sich alle Fraktionen darauf verständigt, eine/n zweite/n Stellvertreter/in des Bürgermeisters zu wählen.

§ 67 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sieht diesen Fall ausdrücklich nicht vor. Im Absatz 1 des § 67 GO NRW ist zwar geregelt, dass nach Ausscheiden einer/s stellvertretenden Bürgermeisterin/Bürgermeisters ein/e Nachfolger/in gewählt wird, aber auch diese Fallkonstellation liegt hier nicht vor.

Nach Rücksprache und Abstimmung mit der Kommunalaufsicht des Kreises Steinfurt ist hier die Regelung (Grundsatz) des § 67 Absatz 1 GO NRW einschlägig, dass der Rat für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreter/innen des Bürgermeisters wählt.

Diese gesetzliche Regelung verbietet die „Nachwahl“ einer/s bislang nicht vorhandenen Vertreters/in und gebietet die Wahl sämtlicher Stellvertreter/innen in einem Wahlgang, so dass für die Stellvertretung des Bürgermeisters sowohl die/der 1. Stellvertreter/in als auch die/der 2. Stellvertreter/in nach den Vorschriften des § 67 GO NRW zu wählen ist.

Wahlberechtigt sind gemäß § 40 Absatz 2 GO NRW die Mitglieder des Rates und der Bürgermeister. Auch die Kandidatinnen und Kandidaten für die Stellvertreterposition sind nach § 31 Abs. 3 Nr. 2 GO NRW wahlberechtigt.

Bei der Wahl der Stellvertreter/innen des Bürgermeisters wird gemäß § 67 Abs. 2 GO NRW nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt.

Nach § 67 Absatz Satz 3 GO NRW entscheiden die nach dem Höchstzahlverfahren ermittelten Höchstzahlen über die Reihenfolge der zu vergebenden Positionen. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen bzw. Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben.

Erste/r Stellvertreter/in des Bürgermeisters ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, zweite/r Stellvertreter/in, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Vorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt.

Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt, bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los.

**Umweltrelevanz / Haushaltsrechtliche Beurteilung / Generationengerechtigkeit:**  
Entfällt

Im Auftrage:

Frenkert